

Richtlinie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Kellinghusen

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kellinghusen auf ihrer Sitzung am 12.07.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Trägerschaft

- (1) Der Schulverband Kellinghusen betreibt ab dem Schuljahr 2016/2017 an der Grundschule Kellinghusen eine Offene Ganztagschule nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen unterschiedliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Die Offene Ganztagschule ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Kellinghusen eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger.
- (4) In den gesetzlich festgelegten Ferienzeiten an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein, beweglichen Ferientage, an Wochenenden, Feiertagen hat die Offene Ganztagschule geschlossen. An besonderen Tagen (z.B. Tag der Zeugnisausgabe, Schulentwicklungstag) sind andere Betreuungszeiten möglich.

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Kellinghusen offen.

Das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären, bleibt davon unberührt.

- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr – ausgenommen Gastkinder nach Absatz 7.

Schulhalbjahr im Sinne dieser Richtlinie sind die Zeiträume vom 01. August bis 31. Januar des Folgejahres bzw. vom 01. Februar bis 31. Juli.

- (3) Die Kinder sind mit Hilfe des im Schulsekretariat erhältlichen Anmeldeformulars schriftlich von den Erziehungsberechtigten anzumelden. Die Anmeldung wird mit Erhalt der Teilnahmebestätigung verbindlich.
Die verbindliche Teilnahme endet - ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (4) Es werden Kinder nur aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese Richtlinie und die Entgeltordnung an.
- (6) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. kurzfristige Verhinderung eines Erziehungsberechtigten) können Kinder kurzfristig die Betreuung als sogenannte Gastkinder nutzen.

§ 3 Abmeldung von der Offenen Ganztagschule

- (1) Die verbindliche Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Offenen Ganztagschule endet automatisch mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes während eines Schulhalbjahres durch die Erziehungsberechtigten ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere bei
- a.) dem Verlassen der Schule,
 - b.) einer längerfristigen Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen,
 - c.) anderen wichtigen Gründen.
- (3) Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten des Folgemonats schriftlich im Sekretariat der Grundschule Kellinghusen einzureichen.

§ 4 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a.) wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Zahlung des Entgeltes nicht nachkommen,
 - b.) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers,
 - c.) bei wiederholter Zuwiderhandlung der Schüler/des Schülers gegenüber den Anordnungen der Aufsichtsperson,
 - d.) bei mehrfach unentschuldigtem Fehlen der Schülerin/des Schülers,
 - e.) wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (2) Bereits gezahlte Entgelte werden im Falle des Ausschlusses nicht erstattet.

§ 5 Versicherungsschutz

Bei den Angeboten der Offenen Ganztagschule handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschule sind Entgelte zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Honorar- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten in Einzelkursen- diese müssen extra erstattet werden.
- (2) Die Höhe der Entgelte können der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

§ 7 Zahlung des Entgeltes, Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens. Hiervon ausgenommen ist die Zahlung des Entgeltes für die Teilnahme von Gastkindern, die nur kurzfristig eine Betreuung benötigen, hier ist eine vorherige Barzahlung zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.
- (2) Das Entgelt für die Betreuung und die Hausaufgabenbetreuung wird monatlich im Voraus am 3. des jeweiligen Monats in einer Summe fällig.
- (3) Pro Schulhalbjahr sind für die Betreuung und die Hausaufgabenbetreuung fünf Monatsentgelte zu bezahlen. Im ersten Schulhalbjahr werden die Entgelte für die Monate September bis Januar des Folgejahres und im 2. Schulhalbjahr für die Monate Februar bis Juni abgebucht.

- (4) Das Entgelt für die Kurse wird als Gesamtbetrag am Beginn des Schulhalbjahres in einer Summe fällig.

§ 8 Mittagessen

In der Mittagszeit wird die Möglichkeit geboten, an einem Mittagessen teilzunehmen. Das Mittagessen wird durch ein vom Schulverband Kellinghusen in Absprache mit der Grundschule Kellinghusen beauftragtes Unternehmen angeliefert. Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen entstehen zusätzlich zu den Entgelten der Entgeltordnung und sind sofort fällig. Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem aktuellen Angebot des jeweiligen beauftragten Unternehmens.

§ 9 Schülerbeförderung

Der Schulverband Kellinghusen stellt die Schülerbeförderung für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler aufgrund der Regelungen der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Steinburg nach dem Ganztagsangebot um 15.30 Uhr bzw. freitags um 15.00 Uhr sicher. Bei Teilnahme von Kindern an der Frühbetreuung (montags bis freitags 07.00 -08.00 Uhr) bzw. Spätbetreuung (montags bis donnerstags 15.30 – 16.00 Uhr) muss die Beförderung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten sichergestellt werden

§ 10 Datenerhebung

Der Schulverband Kellinghusen als Träger der Offenen Ganztagsschule oder eine von ihm beauftragte Stelle ist zur Erfüllung der Aufgabe berechtigt, die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Kellinghusen, 22.07.2016

Malte Wicke
Verbandsvorsteher